

Betriebsordnung
für das
Sportzentrum der
Universität der Bundeswehr München
(BOSpoZ)



Juli 2003

Universität der Bundeswehr München
Werner-Heisenberg-Weg 39
85577 Neubiberg

Redaktion:
Urschriftenstelle der Universität der Bundeswehr München
(Tel.: 089/6004 - 3999, E-Mail: urschriftenstelle@unibw-muenchen.de)

Druck:
Druckerei der Universität der Bundeswehr München

Auflage:
USS/I.13/BOSpoZ/D0-NeuOrd/030707: 2003/07, 100 Exemplare, Neudruck /5-37/

**Betriebsordnung für das
Sportzentrum
der Universität der Bundeswehr München
(BOSpoZ)**

Vom 10. Juli 2003

Aufgrund von § 22 Abs. 2 Nr. 5 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München (RahBest) vom 8. Februar 2000 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Universität der Bundeswehr München (GrundO) vom 31. Januar 2002 erlässt der Präsident der Universität der Bundeswehr München (UniBwM) folgende Betriebsordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Sportzentrum
§ 2	Aufgaben
§ 3	Leitung des Sportzentrums
§ 4	Benutzungsberechtigung, Zugang
§ 5	Rechte und Pflichten des Benutzers / der Benutzerin
§ 6	Ausschluss von der Benutzung
§ 7	Sportstättenvergabe
§ 8	Sportförderverein
§ 9	Haftungsausschluss
§ 10	In-Kraft-Treten
Anlage:	Verzeichnis verwendeter Ab- kürzungen

**§ 1
Sportzentrum**

¹Das Sportzentrum (SpoZ) ist eine zentrale Einrichtung der Universität der Bundeswehr München (UniBwM). ²Es untersteht dem Präsidenten / der Präsidentin der UniBwM.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Das SpoZ erbringt Dienstleistungen im Bereich des Pflicht- und des Allgemeinen Hochschulsports und verwaltet und betreut die Sportanlagen sowie die Sportgeräte nach Maßgabe des „Hochschulsportkonzeptes der Universität der Bundeswehr München (HSSKON)“ in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Dem SpoZ obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Sportausbildung im Rahmen des Pflichtsports für studierende Soldatinnen/Soldaten in Zusammenarbeit mit dem Studentenbereich,
2. Durchführung des Allgemeinen Hochschulsports für alle Mitglieder der UniBwM,
3. Fachberatung und Betreuung der Studentenfachbereiche,
4. Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports,
5. Unterstützung und Mitarbeit bei der praktisch-didaktischen Ausbildung im Studiengang Sportwissenschaft der Fakultät für Pädagogik,
6. Vorschläge für die Entwicklung und die Aktualisierung des Sportkonzeptes und der einzelnen Sportprogramme für den Pflichtsport in Abstimmung mit dem Studentenbereich sowie für den Allgemeinen Hochschulsport,
7. Verwaltung und Pflege der Sportanlagen und Sportgeräte,
8. Aus- und Fortbildung des unterstellten Personals,
9. Mitarbeit im „Arbeitskreis für Sportwissenschaft und Sport der Universitäten in Bayern (AKS)“ und im „Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband (ADH)“.

§ 3**Leitung des Sportzentrums**

(1) Das SpoZ wird von einem/einer hauptamtlichen Leiter/Leiterin (nachfolgend mit L-SpoZ abgekürzt) geleitet.

(2) ¹LSpoZ ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Bediensteten des SpoZ. ²Sie/er stellt sicher, dass das der Einrichtung zugeordnete Personal seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) LSpoZ obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und die Verwendung der Sachmittel, die dem SpoZ zugewiesen sind unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit,
2. Regelung der internen Organisation
3. Beitrag zur Aufstellung von Haushaltsvoranschlägen,
4. Entscheidung über den Ausschluss von der Benutzung der Hochschulsportanlagen gemäß § 6,
5. sonstige von der Präsidentin / dem Präsidenten übertragene Aufgaben.

§ 4**Benutzungsberechtigung,
Zugang**

¹Die Berechtigung zur Benutzung des SpoZ und der einzelnen Sportanlagen ist in der „Benutzungsordnung für das Sportzentrum der Universität der Bundeswehr München (BenOSpoZ)“ vom 10. Juli 2003 geregelt. ²Personen, die danach nicht zum Kreis der Benutzungsberechtigten gehören, ist das Betreten der Hochschulsportanlagen versagt.

§ 5**Rechte und Pflichten
des Benutzers / der Benutzerin**

(1) Der Benutzer / die Benutzerin hat das Recht, die Einrichtungen, Geräte und Anlagen des SpoZ im Rahmen der Benutzungsordnungen für die einzelnen Sportanlagen und der nachfolgenden Regelung in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet,

- die Benutzungsordnungen für die einzelnen Sportanlagen einzuhalten und alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb des SpoZ stören könnte
- Geräte, Anlagen und Einrichtungen des SpoZ sorgfältig und schonend zu behandeln
- Störungen und Beschädigungen an Geräten, Anlagen und Einrichtungen des SpoZ unverzüglich dem SpoZ anzuzeigen
- bei Inanspruchnahme der Geräte, Anlagen und Einrichtungen des SpoZ den Weisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten
- die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6**Ausschluss
von der Benutzung**

¹Benutzer/Benutzerinnen, die schwerwiegend und/oder wiederholt gegen die „Betriebsordnung für das Sportzentrum der Universität der Bundeswehr München (BOSpoZ)“ und/oder gegen nähere Regelungen in Benutzungsordnungen für einzelne Sportanlagen der BenOSpoZ verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer von der weiteren Nutzung der Sportanlagen und der Sportstätten des SpoZ ausgeschlossen werden (§ 3 Abs. 3 Nr. 4). ²Ein Ausschluss wird durch LSpoZ schriftlich ausgesprochen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. ³Hiergegen ist der Widerspruch zulässig, der an die Präsidentin / den Präsidenten der UniBwM zu richten ist. ⁴Die

aus dem Nutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers / der Benutzerin werden nicht berührt; insbesondere bleibt der Anspruch der UniBwM auf das gegebenenfalls vereinbarte Entgelt im Rahmen der erfolgten Nutzung bestehen. ⁵Ein Ausschluss für Benutzerinnen/Benutzer im Rahmen des Pflichtsports ist nicht möglich.

§ 7 Sportstättenvergabe

(1) Zu Beginn des Studienjahres werden die Sportstätten in einer gemeinsamen Vergabebesprechung zwischen dem Studentenbereich, dem Institut für Sportwissenschaft und Sport und dem SpoZ auf die einzelnen Sportbereiche verteilt.

(2) Bei Nutzungskonkurrenz hinsichtlich der gemeinschaftlich genutzten Sporteinrichtungen erfolgt die Verteilung der Sportstätten in der Reihenfolge

1. curricularer Sport in der allgemeinen Dienstzeit,
2. Pflichtsport mit Leistungssport,
3. Allgemeiner Hochschulsport und Sportförderverein,
4. einzelne Mitglieder der UniBwM auf schriftlichen Antrag,
5. Dritte nach vertraglicher Vereinbarung mit der UniBwM.

(3) Die Vergabe der Schwimmhalle an Dritte obliegt der liegenschaftsbetreuenden Dienststelle im Einvernehmen mit der UniBwM.

§ 8 Sportförderverein

(1) Der Verein zur Förderung des Sports an der Universität der Bundeswehr München e.V. (Sportförderverein) unterstützt die UniBwM bei der Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Hochschulsports durch die

Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Rahmen der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) LSpoZ vertritt als Mitglied im Vorstand des Sportfördervereins die Interessen der UniBwM.

§ 9 Haftungsausschluss

¹Die Bundesrepublik Deutschland, die Universität der Bundeswehr München, das Sportzentrum und seine Bediensteten haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. ²Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Betriebsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Verfahren gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 15 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) ist eingehalten worden (Schreiben Personalrat UniBwM vom 13. Juni 2003).

Neubiberg, den 10. Juli 2003

Universität der Bundeswehr München
Der Präsident

Die Satzung wurde am 10. Juli 2003 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. Juli 2003 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 11. Juli 2003.

Anlage**Verzeichnis verwendeter
Abkürzungen**

Abs.	Absatz
ADH	Allgemeiner Deutscher Hochschul- sportverband
AKS	Arbeitskreis für Sportwissenschaft und Sport der Universitäten in Bayern
AO	Abgabenordnung
BenOSpoZ	Benutzungsordnung für das Sport- zentrum der Universität der Bundes- wehr München
BOSpoZ	Betriebsordnung für das Sportzen- trum der Universität der Bundeswehr München
BPersVG e.V.	Bundespersönlichkeitsvertretungsgesetz eingetragener Verein
GrundO	Grundordnung der Universität der Bundeswehr München
HSSKon	Hochschulsportkonzept der Univer- sität der Bundeswehr München
LSpoZ	Leiter/Leiterin Sportzentrum
Nr.	Nummer
RahBest	Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München
SpoZ	Sportzentrum
UniBwM	Universität der Bundeswehr München
USS	Urschriftenstelle der Universität der Bundeswehr München

